

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt aufgrund des Gründungsbeschlusses vom 25. November 1993 den Namen „**Verein der Förderer und Freunde der Katholischen Grundschule Rheinbach-Merzbach**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen werden. Danach führt er den Namen „**Verein der Förderer und Freunde der Katholischen Grundschule Rheinbach-Merzbach e.V.**“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach-Merzbach.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres).

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen, vielmehr dienen Tätigkeit und Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar der Unterstützung und Förderung der Schule und zwar insbesondere durch die Verbesserung der Schulausstattung mit Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln, Gewährung von Zuschüssen zu Schulwanderungen, Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen, die Unterstützung sozialschwacher und anderweitig hilfsbedürftiger Schüler der Grundschule Rheinbach-Merzbach sowie durch Förderung der erzieherischen Ziele der Grundschule.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Katholische Grundschule Rheinbach-Merzbach zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen,
- b) die in dieser Schule tätigen Lehrer/innen und Erzieher/innen,
- c) andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod eines Mitgliedes,
- b) durch Kündigung, die mit mindestens einmonatiger Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist und einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich erklärt werden muß,
- c) durch Ausschluß wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, das Datum der Fälligkeit, die Art der Einziehung und alle anderen den Beitrag betreffenden Punkte werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, wenn die Vertretungsvollmacht dem Vorstand gegenüber schriftlich nachgewiesen wird; ein anwesendes Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Einzuberufen ist durch Email oder schriftliche Einladung; Mitglieder, die dem Vorstand keine Emailadresse angegeben haben, sind schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere auch über die jährliche Entlastung des Vorstandes, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich; zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- g) dem/der Leiter/in der Schule, auch wenn er/sie nicht Mitglied des Vereins ist; in diesem Falle hat der/die Leiter/in beratende Funktion. Der/die Schulleiter/in kann sich durch seinen/ihren Vertreter im Amt oder durch einen/eine jeweils von ihm/ihr zu benennende/n Lehrer/in der Schule vertreten lassen
- h) der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, wenn der/die Vorsitzende nicht zu a) bis f) gehört; auch insoweit bedarf es keiner Mitgliedschaft im Verein, es besteht dann nur eine beratende Funktion.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zu a) bis f) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

- (2) Die oben unter a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn

ein wichtiger Grund vorliegt: Ein solcher Grund ist u.a. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Bei nicht rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl, vor Ablauf der Amtszeit, verlängert sich die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes bis zu einer wirksamen Neuwahl.

- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausschluß wegen vereinschädigenden Verhaltens ist eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Die Prüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Prüfer und zwei weitere Mitglieder als Vertreter, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Prüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten. Der schriftliche Prüfbericht wird zu den Akten genommen.

§ 9

Vermögensverwaltung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Einkünfte und das Vermögen des Vereins ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden. Spenden und diesen vergleichbare Zuwendungen für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (3) Im Falle der Förderung sozialschwacher oder anderweitig hilfsbedürftiger Schüler der Katholischen Grundschule Rheinbach-Merzbach sind identifizierungsfähige Daten vertraulich zu behandeln und dürfen im Geschäftsbericht nicht genannt werden.

§ 10

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
 - a) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel abgegebenen gültigen Stimmen Beschluß gefaßt werden.
 - b) Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auch bei dieser Verfahrensweise ist eine Vertretung in der Abstimmung nicht zulässig.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 zu verwenden.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann vorbehaltlich des Abs. 2 nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit eine Satzungsänderung den Zweck des Vereins (§ 2) betrifft, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Vor Anmeldung der Satzungsänderung beim Registergericht ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (3) Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen/unwirksamen Bestimmung tritt die dispositive Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Gerichts- und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Rheinbach-Merzbach.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 25. November 1993 durch die Gründungsversammlung und durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2016 beschlossen.

Der Vorstand

Vorsitzende(r)

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)